



# HESSISCHER LANDTAG

2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Angela Dorn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 15.08.2012**

**betreffend Giftgas-Unfall bei der Firma Koepp Schaum GmbH in Oestrich-Winkel  
und  
Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

In Oestrich-Winkel ereignete sich vom 13. bis 14. August 2012 ein Giftgas-Unfall bei der Firma Koepp Schaum GmbH. Medienberichten ist zu entnehmen, dass in einen 15 Tonnen fassenden Tank mit Isocyanat wahrscheinlich Wasser gelangt war. Dadurch sei eine chemische Reaktion ausgelöst worden, die das giftige Gas freigesetzt habe. Nach Abkühlung des Tanks durch Feuerwehr und Katastrophenschutz seien Experten zunächst von keiner weiteren Gefahr ausgegangen, so dass es Entwarnung gegeben habe und die zuerst angeordnete Evakuierung der umliegenden Häuser wieder abgebrochen worden sei. Die chemische Reaktion in dem betroffenen Tank habe aber mehrere Stunden später für eine weitere Verpuffung gesorgt bei der der Deckel des Tanks weggesprengt wurde. Auch die dabei ausgetretenen Dämpfe hätten Feuerwehr und Katastrophenschutz jedoch glücklicher Weise schnell niedergeschlagen, so dass bald darauf wieder eine Entwarnung gefolgt sei.

Die Firma hat nach Aussagen des Umweltministeriums in den Medien eine Altgenehmigung und damit Bestandsschutz trotz Lage in einem Wohngebiet. Ein Ermittlungsverfahren zur Klärung der Frage, ob von der Firma die Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden, sei eingeleitet worden.

### **Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Bei der am 13. August 2012 mitten in Oestrich-Winkel havarierten Anlage der Firma KOEPP Schaum GmbH handelt es sich um eine gefährliche Industrieanlage im Sinne der europäischen Seveso-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen). Seit 1996 macht diese Richtlinie europaweit einheitliche Vorgaben für räumliche Abstände zwischen gefährlichen Industrieanlagen und Wohngebieten oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen. Doch weder in der ursprünglichen Fassung noch bei den späteren Änderungen des Seveso-Regelwerks konnte sich die Europäische Union zu einer vollständigen Entflechtung des Altbestandes von sensiblen Bereichen und Industrieanlagen durchringen. Für bestehende Anlagen gilt vielmehr Bestandsschutz, wie der europäische Gerichtshof zuletzt in einer richtungweisenden Entscheidung vom 11.09.2011 betont hat. (Rn. 47 des EuGH-Urteils vom 15. September 2011 in der Rechtssache C-53/10; UPR 11/12 2011, S. 443ff.) Dieser Bestandsschutz garantiert indes nicht den unveränderlichen Fortbestand der Anlage, sondern verpflichtet im Gegenteil gerade in der Nachbarschaft von Wohngebieten dazu, konsequent auf die Einhaltung und Anpassung der Anlagensicherheit zu achten. Ich habe daher veranlasst, dass die Anlage der Firma KOEPP Schaum GmbH noch einmal von einem behördlich bestellten Sachverständigen vollständig sicherheitstechnisch überprüft wird, dies gerade auch im Hinblick auf den Standort der Anlage.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Sicherheitsbestimmungen sind von der Firma Koepp GmbH beim Umgang mit dem Giftstoff Isocyanat vorgeschrieben?

Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit dem von der Firma KOEPP Schaum GmbH in Oestrich-Winkel eingesetzten Toluylendiisocyanat (TDI) ergeben sich aus der Störfallverordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 12. BImSchV). Diese Verordnung verpflichtet die Betreiber gefährlicher Industrieanlagen in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Menge der jeweils eingesetzten Stoffe, verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen dennoch auftretender Störfälle zu ergreifen. Der Betriebsbereich der Firma KOEPP Schaum GmbH zählt zu den besonders gefährlichen Anlagen im Sinne der Störfallverordnung und unterliegt daher den erweiterten Pflichten nach dieser Verordnung. Neben den allgemeinen Anforderungen, die jeder Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung erfüllen muss (z.B. Maßnahmen zur Verhinderung von Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen sowie regelmäßige Schulung des Personals zur Vermeidung von Fehlverhalten), hat die Firma KOEPP Schaum GmbH dementsprechend zusätzliche Pflichten nach dieser Verordnung zu erfüllen (z.B. Erstellung eines Sicherheitsberichts, wiederkehrende Information der Nachbarschaft über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalles, regelmäßige Erprobung interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Übermittlung aller erforderlichen Informationen an die zuständigen Behörden zu Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne).

Weitere Sicherheitsbestimmungen ergeben sich aus dem Recht der Wasserwirtschaft, da Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG erfüllen müssen. Da in der Anlage TDI gelagert wird, unterliegt sie außerdem der dem Arbeitsschutzrecht zuzuordnenden Gefahrstoffverordnung, nach der u.a. eine Gefährdungsbeurteilung für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durchzuführen ist, die ortsfesten Lagertanks zu kennzeichnen sind und Betriebsanweisungen für die Mitarbeiter erstellt werden müssen.

Frage 2. Wie wurde die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen kontrolliert?

Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen wurde seit Sommer 2007 bei zehn Ortsterminen des Regierungspräsidiums Darmstadt, zuletzt am 1. August 2012, überprüft. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden im genannten Zeitraum zudem sechs Prüfungen durch wasserrechtlich anerkannte Sachverständige unterzogen. Außerdem wurde die Anlage durch Prüfung von Unterlagen, darunter Berichte mit Emissionsdaten und externer Notfallplanung sowie der nach der Störfallverordnung vorzulegende Sicherheitsbericht, überwacht.

Frage 3. Liegen der Landesregierung bereits Kenntnisse vor, ob die Firma Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten hat? Wenn ja, welche?

Die Frage kann erst nach Klärung der Störfallursache durch den bereits von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen und Auswertung des Gutachtens durch die Überwachungsbehörde beantwortet werden. Der Sachverständige hat seine Ermittlungen am Unfallort am 14. August 2012 aufgenommen.

Frage 4. Wurde im erforderlichen Notfallplan ein Unfall wie dieser und die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung ausreichend beschrieben, um ein schnelles und effektives Handeln der Einsatzkräfte zu ermöglichen?

Für die Firma KOEPP Schaum GmbH gibt es eine Einsatzplanung (externer Notfallplan nach § 48 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)) beim Rheingau-Taunus-Kreis. Hierin sind die Alarmierungen beschrieben, die u.a. bei der Freisetzung von TDI erfolgen müssen und auch bei dem Ereignis am 13. August 2012 erfolgten. Hierzu gehören z.B. Alarmierung inner- und außerbetrieblicher Gefahrenabwehrkräfte, Meldungen an Behörden, Warnung von Beschäftigten und Bevölkerung sowie Information der Bevölkerung mit den entsprechenden Erreichbarkeiten.

Die KOEPP Schaum GmbH hat das Störfallmanagement (interner Notfallplan nach § 10 Störfallverordnung) extern an InfraServ Höchst vergeben. Die internen Notfallpläne wurden durch die zuständige Immissionsschutzbehörde genehmigt.

migt. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan enthält auch die normmäßige Berechnung einer Freisetzung von TDI. Auch sind die entsprechenden Alarm- und Meldewege festgehalten.

Im Falle eines Unfalles, bei dem gasförmige Stoffe austreten, ist es nur schwer möglich und in der Regel nicht sinnvoll, den Austritt dieser Stoffe einzudämmen, da als Folge eine Explosion bzw. ein Druckzerknall des Behälters zu befürchten wäre. Hier ist in der Regel eine Druckentlastung durchzuführen und es sind austretende Gase oder Dämpfe niederzuschlagen. Nach Möglichkeit sollte der Behälter gekühlt werden, um die Reaktionsgeschwindigkeit zu verzögern. Im unmittelbar gefährdeten Gebiet ist eine Evakuierung zu prüfen und im umliegenden Gebiet ist die Warnung der Bevölkerung mit Ausgabe von Verhaltensregeln die Maßnahme der Wahl.

Konkretere Einsatztaktiken können aufgrund der Vielzahl möglicher Gefahren und möglicher Störfallszenarien auch in einem Notfallplan oder Rahmeneinsatzplan nicht abgebildet werden, sondern müssen situationsabhängig von der Einsatzleitung in Abstimmung mit den Fachberatern festgelegt werden.

Die Berücksichtigung der schlagartigen Freisetzung des Tankinhaltes war normmäßig im Alarm- und Gefahrenabwehrplan nicht gefordert. Für die direkten Auswirkungen wurde ein Bereich von 200 m um das Werksgelände zugrundegelegt.

Es fanden zudem jährlich Übungen und Ortsbegehungen mit der örtlichen Feuerwehr statt.

Frage 5. Worauf ist der mehrmalige Wechsel aus Warnung und Entwarnung der Bevölkerung zurückzuführen?

Zu Einsatzbeginn am 13. August 2012 lagen keine gesicherten Informationen über den Zustand der Chemikalien im Behälter vor. Die Bevölkerung wurde gewarnt, insbesondere Türen und Fenster geschlossen zu halten. Nach erster Senkung der Behältertemperatur stieg diese jedoch wieder stark an. Unter Zuhilfenahme von TUIS, dem Transport-, Unfall-, Hilfeleistungs- und Informationssystem der chemischen Industrie, vertreten durch die Werkfeuerwehr InfraServ Hoechst und der Berechnung der Folgen einer nicht mehr auszuschließenden Behälterexplosion durch den Fachberater Gefahrgut in der Technischen Einsatzleitung des Rheingau-Taunus-Kreises wurde eine großräumige Evakuierung eingeleitet. Nachdem der Behälter durch Einsatz großer Löschwassermengen aus dem Rhein, unter anderem durch Unterstützung des Feuerlöschbootes der Berufsfeuerwehr Wiesbaden, gekühlt werden konnte und die Behältertemperatur wieder fiel und dann konstant blieb, entschied man sich für eine Entwarnung. Im Verlauf der Nacht kam es zum Aufstieg einer Gasblase aus dem Behälter, der für die Einsatzkräfte zu einer für sie unklaren Lage führte, weshalb diese wieder als gefährlicher eingestuft wurde. Nachdem die wieder alarmierten Mitarbeiter der Werkfeuerwehr die Lage sondierten, wurde die Einstufung der Gefährdung für die Bevölkerung zurückgenommen.

Frage 6. Welche Warnhinweise müssen Tanks, die chemische Stoffe beinhalten, vorweisen, so dass das Risiko einer versehentlichen Beimischung von Substanzen, die eine chemische Reaktion hervorrufen können, bestmöglich reduziert werden kann?

Tanks in denen gefährliche chemische Stoffe gelagert werden, müssen durch den Arbeitgeber nach § 8 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 201 mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen werden. Aus der Kennzeichnung muss hervorgehen, dass mindestens die in den Tanks enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

Darüber hinaus gibt es für die Befüllung von Lagerbehältern spezielle Sicherheitsvorkehrungen. Um dabei insbesondere Stoffverwechslungen zu vermeiden, werden beispielsweise vor dem Befüllvorgang Proben des angelieferten Stoffes gezogen, um die Identität des angelieferten Stoffes festzustellen; auch werden gezielte Schulungen des Personals durchgeführt.

Frage 7. Welche sicherheitstechnischen Nachrüstungen wurden der Firma Koepp in den letzten fünf Jahren auferlegt, um trotz altem Bestandsschutz eine größtmögliche Sicherheit für die Bevölkerung zu erreichen?

Die betroffene Lageranlage wurde zuletzt aufgrund des Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen an die Anforderungen des Wasserrechts angepasst und durch das Regierungspräsidium am 15. September 2011 nach § 63 Wasser-

haushaltsgesetz (WHG) eignungs festgestellt. Der betroffene einwandige Behälter im Auffangraum wurde daraufhin gegen einen doppelwandigen lecküberwachten Behälter ausgetauscht.

Bei einer Inspektion nach §16 Störfallverordnung waren der Firma Koepp zuvor zudem kleinere Empfehlungen zur Verbesserung des Sicherheitsmanagements gegeben worden, die von Seiten der Firma inzwischen umgesetzt worden sind.

Frage 8. Wie wird generell sichergestellt, dass Anlagen, die mit chemischen Stoffen arbeiten und Altgenehmigungen besitzen, ihre Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der technischen Entwicklung anpassen?

Nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) können die zuständigen Behörden verlangen, dass immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen, zu denen auch die in der Frage genannten Anlagen gehören, zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten an den jeweiligen technischen und rechtlichen Stand anzupassen sind. In Verbindung mit § 3 Abs. 4 Störfallverordnung kann die zuständige Behörde auf dieser Grundlage auch die Anpassung an den Stand der Sicherheitstechnik anordnen. Dies muss in jedem Einzelfall von der zuständigen Behörde entschieden werden.

Frage 9. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem beschriebenen Unfall im künftigen Umgang mit dieser und anderen Anlagen, die mit gefährlichen chemischen Stoffen arbeiten, Altgenehmigungen besitzen und sich daher oft noch in Wohngebieten befinden?

Auch diese Frage kann erst nach Klärung der Störfallursache durch den bereits beauftragten Sachverständigen und Auswertung des Gutachtens durch die Fachbehörden beantwortet werden.

Frage 10. Zur Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes für die Bevölkerung in Oestrich-Winkel wäre entweder eine Einhausung der gesamten Anlage oder als letzter Schritt ein Umzug der Firma denkbar. Kann die Landesregierung diese Maßnahmen fordern und falls ja, wird sie dies in Erwägung ziehen?

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes für die Bevölkerung in Oestrich-Winkel wird die Landesregierung alle denkbaren Maßnahmen in Erwägung ziehen, auch die als Einhausung der Anlage bezeichnete vollständige Umbauung der gefahrenträchtigen Anlagenbereiche. Der Umzug der Anlage an einen besser geeigneten Industriestandort bleibt eine unternehmerische Entscheidung. Gleichwohl hat die zuständige Behörde sorgfältig zu prüfen, ob die engen Voraussetzungen des § 20 BImSchG vorliegen, um den Betrieb der Anlage am bisherigen Standort bis auf weiteres zu untersagen oder diese endgültig stillzulegen. Gleiches gilt für die Prüfung, ob die Anforderungen für einen Widerruf der Genehmigung nach § 21 BImSchG erfüllt sind.

Wiesbaden, 18. September 2012

**Lucia Puttrich**